

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1^{er}, 13, B – 6530 Thuin (Belgique), tel : +32.71.59.12.38, fax : +32.71.59.22.29, internet: www.fci.be

REGLEMENT FÜR DAS INTERNATIONALE CHAMPIONAT DER FCI



Inhalt

| | |
|--|----|
| EINLEITUNG | 3 |
| I. TITEL EINES INTERNATIONALES-SCHÖNHEITS-CHAMPIONATS DER FCI (C.I.B.) FÜR HUNDERASSEN, FÜR DIE EINE ODER KEINE ARBEITSPRÜFUNG GEMÄSS DER RASSENOMENKLATUR DER FCI VORGESCHRIEBEN IST. | 4 |
| II. TITEL EINES INTERNATIONALEN AUSSTELLUNGSSCHAMPIONS (C.I.E.) DER FCI FÜR RASSEN, FÜR DIE GEMÄSS DER RASSENOMENKLATUR DER FCI EINE ARBEITSPRÜFUNG VORGESCHRIEBEN IST | 7 |
| III. GEMEINSAME REGELN FÜR I. UND II. BEZÜGLICH DES CACIB/RCACIB..... | 7 |
| IV. TITEL EINES INTERNATIONALEN ARBEITSCHAMPIONS (C.I.T.) DER F.C.I. FÜR RASSEN, FÜR DIE GEMÄSS DER RASSENOMENKLATUR DER FCI EINE ARBEITSPRÜFUNG VORGESCHRIEBEN IST. 9 | |
| V. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE CACIT-VERGABE | 12 |
| VI. KUMULATIVER TITEL EINES INTERNATIONALEN ARBEITS- UND SCHÖNHEITS-CHAMPIONS (C.I.B.T.) DER F.C.I. FÜR RASSEN, FÜR DIE GEMÄSS DER RASSENOMENKLATUR DER FCI EINE ARBEITSPRÜFUNG VORGESCHRIEBEN IST | 13 |
| VII. TITEL EINES INTERNATIONALEN RENNCHAMPIONS (C.I.C.) | 14 |
| VIII. INTERNATIONALER SCHÖNHEITS- UND LEISTUNGSSCHAMPIONSTITEL (C.I.B.P.) FÜR WINDHUNDE DER GRUPPE 10 | 15 |
| IX. GEMEINSAME REGELN FÜR DIE CACIL-VERGABE GEMÄSS ABSCHNITT VII UND VIII ... | 15 |
| X. TITEL EINES INTERNATIONALEN AGILITY CHAMPIONS (C.I.AG.) DER FCI | 17 |
| XI. TITEL EINES INTERNATIONALEN OBEDIENCE CHAMPION DER FCI (C.I.OB.)..... | 18 |
| XII. TITEL EINES INTERNATIONALEN HÜTEHUNDECHAMPIONS (C.I.TR.)..... | 19 |
| XIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE FCI-TITEL UND ANWARTSCHAFTEN..... | 20 |

EINLEITUNG

Um den Titel eines „*Internationalen Champions der FCI*“ zu erlangen muss ein Hund:

- 1) einer gemäß der Rassenomenklatur der FCI von der FCI definitiv anerkannten Rasse angehören;
- 2) in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein (Eintragungen im Anhangregister genügen nicht);
- 3) reinrassig sein. Er kann als reinrassig anerkannt werden, wenn von ihm ein Ahnennachweis über mindestens 3 vollständige Generationen (14 Hunde) vorliegt, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Anhangregister eingetragen sind , d.h. der Name des Hundes mit den Initialen des von der FCI anerkannten Zuchtbuches/Anhangregisters und der Eintragsnummer.

Außerdem müssen die Bedingungen zur Vergabe der verschiedenen Anwartschaften (CACIB, CACIT, CACITR, CACIL, CACIAG und CACIOB), die in den verschiedenen internationalen Reglementen der FCI erläutert werden sowie die in diesem Reglement aufgelisteten Anforderungen eingehalten werden.

I. TITEL EINES INTERNATIONALES-SCHÖNHEITS-CHAMPIONATS DER FCI (C.I.B.) FÜR HUNDERASSEN, FÜR DIE EINE ODER KEINE ARBEITSPRÜFUNG GEMÄSS DER RASSENOMENKLATUR DER FCI VORGESCHRIEBEN IST.

I/1 Hunderassen, für die gemäß der Rassenomenklatur der FCI KEINE Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist

Um den Titel eines Internationalen Schönheits-Champions (C.I.B.) zu erlangen, müssen die Hunde dieser Rassen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erhalt von 4 CACIB (Certificat d'Aptitude au Championnat International de Beauté - Anwartschaft auf das Internationale Schönheits-Championat) in 3 verschiedenen Ländern, unter 3 verschiedenen Richtern, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Konkurrenten.
- b) Zwischen dem ersten und dem letzten CACIB muss eine Frist von mindestens einem Jahr und einem Tag bestehen z.B. vom 1. Januar 2011 bis zum 1. Januar 2012.

Ausnahmen zu a) und b) können den nationalen kynologischen Dachverbänden gewährt werden, sofern sie vom Vorstand der FCI genehmigt werden.

Jeder C.I.B.-Titelantrag für Rassen, für die keine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist, muss über den nationalen kynologischen Dachverband des Landes beim FCI-Sekretariat eingereicht werden, in dem der Eigentümer des Hundes seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

Für diesen Antrag ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 1a)** Pflicht.

Das FCI-Sekretariat kann auch, je nach den getroffenen Vereinbarungen mit einigen Mitgliedsländern/Vertragspartnern, den Titel auf Antrag des Eigentümers ausstellen, vorausgesetzt, dass die vollständigen Ausstellungsergebnisse (Ergebnislisten und Katalog) dem FCI-Sekretariat gestellt wurden.

In diesem Falle ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 1b)** Pflicht.

I/2. Hunderassen, für die gemäß der Rassenomenklatur der FCI eine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist

Um den C.I.B.-Titel zu erlangen, müssen die Hunde dieser Rassen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erhalt von 2 CACIB (Certificat d'Aptitude au Championnat International de Beauté - Anwartschaft auf das Internationale Schönheits-Championat) in 2 verschiedenen Ländern, unter 2 verschiedenen Richtern, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Konkurrenten.
- b) Zwischen dem ersten und dem letzten CACIB muss eine Frist von mindestens einem Jahr und einem Tag bestehen, z.B. vom 1. Januar 2011 bis zum 1. Januar 2012.

Ausnahmen zu a) und b) können den nationalen kynologischen Dachverbänden der FCI gewährt werden; diese unterliegen der Genehmigungspflicht durch den Vorstand der FCI.

Zusätzlich zu a) und b) müssen Hunderassen, für die gemäß der Rassenomenklatur der FCI eine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist, eine für die Rasse spezifische Prüfung (oder Test) bestanden haben, bei der das Certificat d'Aptitude au Championnat National de Travail (Anwartschaft zum nationalen Arbeits-Championat) (CACT) in Wettbewerb gestellt wurde. Das Datum der Prüfung oder Test ist nicht relevant.

Jeder C.I.B.-Titelantrag für Rassen, für die eine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist, muss beim FCI-Sekretariat über den nationalen kynologischen Dachverband des Landes eingereicht werden, in dem der Eigentümer des Hundes seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

Die Gültigkeitsüberprüfung der abgelegten Prüfung ist Aufgabe der beantragenden nationalen kynologischen Organisation.

Für diesen Antrag ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 2)** Pflicht.

1/2.1. Bestimmungen für Rassen der GRUPPEN 1, 2, 3, sofern für sie gemäß der Rassenomenklatur der FCI eine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist. Dies gilt für die Gebrauchs-, Fährten-, **Mondioring-** oder Rettungsarbeit.

Für den C.I.B.-Titel gelten nur Prüfungen, die nach der

- *FCI-Prüfungsordnung für die Internationalen Gebrauchshundeprüfungen und die Internationale Fährtenhundeprüfung (IPO und IPO-FH) oder*
- *Internationalen Prüfungs-Mondioring-Reglement der FCI (IPO-MR)*
- *für Rettungshunde nach der Internationalen Prüfungsordnung für die Rettungshundeprüfungen der FCI und der IRO (IPO-R)*

durchgeführt werden.

1) Für Prüfungen nach der IPO (Gebrauchshunde) gilt: Der Hund muss in der 1. Leistungsstufe mindestens 70 % der Maximalpunktzahl jeder Teildisziplin erreicht haben, d.h. Nasenarbeit (IPO-A), Unterordnung (IPO-B) und Schutzdienst (IPO-C). Die IPO-Vorstufe (IPO-VO) ist im Sinne dieser Regelung keine gültige Prüfung.

2) Für Prüfungen nach der IPO-FH (Fährtenhunde) gilt: Der Hund muss mindestens 70% der Maximalpunktzahl auf den beiden (zwei) Fährten erreicht haben.

3) Prüfungen nach der IPO-NS (Nordischer Stil)

4) Für Prüfungen nach der IPO-MR (Mondioring) gilt: Der Hund muss in der Kategorie 1 mindestens 80 % der Maximalpunktzahl erreicht haben.

5) Für Prüfungen nach der IPO-R (Rettungshunde) gilt: Der Hund muss in der Leistungsstufe A mindestens 70 % der Maximalpunktzahl jeder Teildisziplin (2) erreicht haben: Nasenarbeit (Fährte, Fläche, Trümmer, Lawine oder Wasser) und *Unterordnung und Gewandtheit*

1/2.2. Bestimmungen für Rassen der GRUPPEN 1, 2, 5 (Hütearbeit), für die gemäß der Rassenomenklatur der FCI eine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist

Für den C.I.B.-Titel gelten nur die nachfolgenden Prüfungen:

- *FCI-HWT (Traditional or Collecting style)*
- *International Sheepdog Trials (Traditional or Collecting style)*

1) Für die FCI-HWT (Traditional or Collecting style) gilt: Der Hund muss mindestens 60% der Maximalpunktzahl erreicht haben.

2) Für das International Sheepdog Trial (Traditional or Collecting style) gilt: Der Hund muss mindestens 70% der Maximalpunktzahl in der Leistungsstufe 1 erreicht haben.

I/2.3. Bestimmungen für Rassen der GRUPPE 6, für die gemäß der Rassenomenklatur der FCI eine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist

Die Hunde dieser Gruppe müssen eine Jagdprüfung auf lebendem und natürlichem Wild bestanden haben, bei der das CACT (Certificat d'Aptitude au Championnat national) in Wettbewerb gestellt wurde.

I/2.4. Bestimmungen für alle Rassen der GRUPPE 7

Die Hunde dieser Gruppe müssen erhalten haben:

- entweder ein "sehr gut" bei einem nationalen CACT-Field Trial (Certificat d'Aptitude au Championnat National) oder einem internationalen CACIT-Field Trial (Certificat d'Aptitude au Championnat International);
- oder alternativ mindestens einen zweiten Preis bei einer nationalen CACT oder internationalen CACIT „Wasser- und Feld“-Jagdprüfung;
- oder alternativ mindestens einen zweiten Preis bei einer nationalen CACT- oder internationalen CACIT- jagdliche Vielseitigkeitsprüfung.

I/2.5 Bestimmungen für Apportier-, Stöber- und Wasserhunde der GRUPPE 8, für die gemäß der Rassenomenklatur der FCI eine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist

Die Hunde dieser Gruppe müssen eine Jagdprüfung auf lebendem Wild bestanden haben, bei der das CACT (Certificat d'Aptitude au Championnat national) in Wettbewerb gestellt wurde.

II. TITEL EINES INTERNATIONALEN AUSSTELLUNGSSCHAMPIONS (C.I.E.) DER FCI FÜR RASSEN, FÜR DIE GEMÄSS DER RASSENOMENKLATUR DER FCI EINE ARBEITSPRÜFUNG VORGESCHRIEBEN IST

Um den Titel eines **internationalen Ausstellungschampions (C.I.E)** zu erlangen, müssen die Hunde dieser Rassen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Verleihung von 4 CACIB in 3 verschiedenen Ländern, unter 3 verschiedenen Richtern, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Konkurrenten.
- b) Zwischen dem ersten und dem letzten CACIB muss eine Frist von mindestens einem Jahr und einem Tag bestehen, z.B. vom 1. Januar 2011 bis zum 1. Januar 2012.

Jeder C.I.E.-Titelantrag für Rassen, für die eine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist, muss beim FCI-Sekretariat über den nationalen kynologischen Dachverband des Landes eingereicht werden, in dem der Eigentümer des Hundes seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

Für diesen Antrag ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 1a)** Pflicht.

Das FCI-Sekretariat kann jedoch, je nach allfälligen Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedsländern/Vertragspartnern, den Titel auf Antrag des Eigentümers direkt ausstellen, vorausgesetzt, dass die vollständigen Ausstellungsergebnisse (Ergebnislisten und Katalog) dem FCI-Sekretariat zugestellt wurden.

In diesem Falle ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 1b)** Pflicht.

III. GEMEINSAME REGELN FÜR I. UND II. BEZÜGLICH DES CACIB/RCACIB

III/1. Allgemeine Bestimmungen für die CACIB-Vergabe

Bestehen bei einer Rasse mehrere Varietäten, welche sich untereinander durch das Gewicht, die Farbe, die Haarart usw. unterscheiden, so entscheidet die Generalversammlung der F.C.I., ob für alle Varietäten zusammen nur ein einziges CACIB oder allenfalls auch mehrere vergeben werden können. In Beanstandungs- oder Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand der FCI, nach Konsultation des Ursprungslandes der Rasse und der Standardkommission, endgültig.

III/2. Erläuternde Bestimmungen für die CACIB/RCACIB-Vergabe

Die Bestimmungen für die Vergabe und Bestätigung der CACIB und für die Vergabe der RCACIB sind im *FCI-Ausstellungsreglement* erläutert.

III/3. Sonderbestimmungen für die Übertragung der CACIB auf die Reserve CACIB-Hunde (RCACIB)

Wird ein Hund (für den eine oder keine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist), der bereits Internationaler Schönheitschampion (C.I.B.) ist (maßgebend ist der von der FCI spätestens am Tag der Ausstellung bestätigte Titel) für das CACIB vorgeschlagen, so wird das RCACIB automatisch auf den Hund mit dem Reserve-CACIB übertragen.

Ein CACIB kann nur auf Antrag des Eigentümers des Hundes, der das RCACIB bekommen hat, oder auf Antrag des nationalen kynologischen Dachverbandes des Eigentümers, auf den Hund mit dem Reserve-CACIB übertragen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Für den Hund, der für das CACIB vorgeschlagen wird, besteht keine von der FCI anerkannte Ahnentafel oder keine vollständige Ahnentafel (d.h. ohne mindestens 3 vollständige Generationen (14 Hunde), die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch/Anhangregister eingetragen sind.
2. Der Hund, der für das CACIB vorgeschlagen wird, wurde in einer falschen Klasse ausgestellt (siehe FCI-Ausstellungsreglement, 5 Klassen) und durfte deswegen nicht für das CACIB vorgeschlagen werden.
3. Die Bedingungen (geforderte Anzahl CACIB) zur Erreichung des C.I.B.-Titels, wie in den Absätzen I. und II. erläutert wurde, sind vom Hund, der für das CACIB vorgeschlagen wird, am Tag der Ausstellung erreicht. Dies bedeutet, dass für Hunderassen, für die keine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist, 4 CACIB in 3 verschiedenen Ländern unter 3 verschiedenen Richtern innerhalb von mindestens einem Jahr und einem Tag. Für Hunderassen, für die eine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist, 2 CACIB in 2 verschiedenen Ländern, unter 2 verschiedenen Richtern innerhalb von mindestens einem Jahr und einem Tag.
4. Der Hund, der für das CACIB vorgeschlagen wird, gehört einer Rasse an, für die eine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist und der den C.I.E.-Titel erlangt hat (der Titel muss spätestens am Tag der Ausstellung von der FCI bestätigt werden).
5. Der CACIB-Vorschlag wurde aus irgendeinem anderen Grund annulliert.

Wenn der Hund, der für das RCACIB vorgeschlagen wird, schon den C.I.B.- oder C.I.E.-Titel erlangt hat, kann das CACIB keinesfalls auf den RCACIB-Hund übertragen werden. Das CACIB bleibt in diesem Falle also beim CACIB-Hund und wird nicht auf den RCACIB-Hund übertragen.

Der Antrag für die Übertragung eines CACIB auf den RCACIB-Hund muss schriftlich (Fax, Post oder Email) beim FCI-Sekretariat eingereicht werden.

Für diesen Antrag ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 3)** Pflicht.

IV. TITEL EINES INTERNATIONALEN ARBEITSCHAMPIONS (C.I.T.) DER F.C.I. FÜR RASSEN, FÜR DIE GEMÄSS DER RASSENOMENKLATUR DER FCI EINE ARBEITSPRÜFUNG VORGESCHRIEBEN IST.

Um diesen Titel können nur Hunderassen konkurrieren, für die internationale Arbeitsprüfungen oder Field Trials unter dem Patronat der FCI erlaubt sind.

IV/1. Allgemeine Bestimmungen für Jagdhunde der GRUPPEN 6-7-8 (ohne kontinentale Vorstehhunde gemäß Abs. IV/3), für die gemäß der Rassenomenklatur der FCI eine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist

Um den C.I.T.-Titel zu erlangen, muss ein Hund erhalten haben:

- a) Ungeachtet seines Alters 2 CACIT (Certificat d'Aptitude au Championnat International de Travail - Anwartschaft für das Internationale Arbeits-Championat), die unter 2 verschiedenen Richtern, in einem oder mehreren Ländern an Jagdprüfungen oder Field Trials unter dem Patronat der FCI erzielt wurden. Die beiden CACIT müssen von zwei ersten Preisen begleitet sein.

- b) Im Alter von mindestens 15 Monaten, an einer internationalen F.C.I.-Ausstellung, in der Gebrauchshundeklasse, Zwischenklasse oder Offenen Klasse, ungeachtet der Anzahl ausgestellter Hunde, wenigstens die Qualifikation « sehr gut » oder in Ländern, welche diese Qualifikation nicht kennen, einen zweiten Preis in der Offenen, Zwischen- oder Gebrauchshundeklasse erreicht haben.

Für diesen Antrag ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 6a)** Pflicht.

IV/1.1. Bestimmungen für britische Vorstehhunde der GRUPPE 7

Ein (1) der 2 CACIT muss in einem internationalen Field Trial, einer internationalen "Großen Suche"-Prüfung oder in einer internationalen Jagdprüfung (praktische Jagdprüfung) als Paar erzielt worden sein.

Für diesen Antrag ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 6b)** Pflicht.

IV/2. Allgemeine Bestimmungen für die Rassen der GRUPPEN 1-2-3 (Gebrauchs-, Fährten-, Mondioring-, Rettungsarbeit), für die gemäß der Rassennomenklatur der FCI eine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist

Um den C.I.T.-Titel zu erlangen, muss ein Hund erreicht haben:

- a) Im Alter von mindestens 15 Monaten 2 CACIT oder 2 RCACIT unter 2 verschiedenen Richtern, in 2 verschiedenen Ländern oder durchgeführt von 2 Klubs verschiedener Nationalität an folgenden Prüfungen:
 - IPO-Prüfungen (Gebrauchshunde) in der Leistungsstufe 3,
 - oder IPO-FH-Prüfungen (Fährtenhunde),
 - oder IPO-NS-Prüfungen (nordischer Stil)
 - oder IPO-MR-Prüfungen (Mondioring) in der Kategorie 3
 - oder IPO-R-Prüfungen (Rettungshunde) in der Leistungsstufe B, in einer der 2 Teildisziplinen: *Unterordnung und Gewandtheit* und Nasenarbeit (Fährten, Flächen, Trümmer, Lawinen oder Wasser)
- b) Im Alter von mindestens 15 Monaten, an einer internationalen F.C.I.-Ausstellung, in der Gebrauchshundeklasse, Zwischenklasse oder Offenen Klasse, ungeachtet der Anzahl ausgestellter Hunde, wenigstens die Qualifikation « Sehr gut » oder in Ländern, welche diese Qualifikation nicht kennen, einen zweiten Preis.

(Siehe auch die FCI-Richtlinien für die Vergabe des CACIT an internationalen Gebrauchshunde- und Fährtenhundeproofungen sowie die FCI-Richtlinien für die Vergabe des CACIT an internationalen Rettungshundeproofungen)

Für diesen Antrag ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 6c)** [Pflicht](#).

IV/3. Allgemeine Bestimmungen für Erdhunderassen der GRUPPEN 3 und 4, für die gemäß der Rassennomenklatur der FCI eine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist

Um den C.I.T.-Titel zu erlangen, muss ein Hund erhalten haben:

- a) Ungeachtet seines Alters 2 CACIT (Certificat d'Aptitude au Championnat International de Travail - Anwartschaft für das Internationale Arbeits-Championat) an Erdhundeproofungen unter dem Patronat der FCI, unter zwei verschiedenen Richtergruppen, in einem oder mehreren Ländern und
- b) Im Alter von mindestens 15 Monaten, an einer internationalen F.C.I.-Ausstellung, in der Gebrauchshundeklasse, Zwischenklasse oder Offenen Klasse, ungeachtet der Anzahl ausgestellter Hunde, wenigstens die Qualifikation « sehr gut » oder in Ländern, welche diese Qualifikation nicht kennen, einen zweiten Preis in der Offenen, Zwischen- oder Gebrauchshundeklasse erreicht haben.
- c) (nur für Dachshunde (148) und Deutsche Jagdterrier (103): eine nationale oder internationale Spurlautprüfung NUR auf der Spur des nicht sichtigen Hasen bestanden haben.
- d) (Für alle Erdhunde außer für Airedale Terrier (7)): eine nationale oder internationale (Natur)bauproofung bestanden haben.

Für diesen Antrag ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 6f)** [Pflicht](#).

IV/4. Allgemeine Bestimmungen für kontinentale Vorstehhunde der GRUPPE 7

Die kontinentalen Vorstehhunde der GRUPPE 7 dürfen ausschließlich den Titel Internationaler Arbeitschampion "Field Trial" **C.I.T. (ft) (Field Trial)** oder Internationaler Arbeitschampion "jagdliche Prüfung" **C.I.T. (ec) (praktische Jagdprüfung)** erhalten.

Zur Erlangung des **Titels C.I.T. (ft)** muss ein Hund folgende Voraussetzungen erfüllt haben:

- a) Im Alter von mindestens 15 Monaten 2 CACIT oder 1 CACIT und 2 RCACIT, errungen auf Field Trials, die unter dem Patronat mindestens eines Landesverbandes und unter verschiedenen Richtern durchgeführt wurden;
- b) Wurden alle Auszeichnungen auf Field Trials errungen, in denen das Bringen nicht Pflichtfach ist, so muss der Hund zudem zumindest das Prädikat "sehr gut" oder in Ländern, die diese Bewertung nicht kennen, mindestens einen zweiten Preis in einem Field Trial mit Pflichtfach "Bringen", das unter dem Patronat der FCI abgehalten wurde, erzielt haben;
- c) Im Alter von mindestens 15 Monaten an einer Internationalen, unter dem Patronat der FCI abgehaltenen Ausstellung, in der Offenen, Zwischen- oder Gebrauchshundeklasse, unabhängig von der Zahl der ausgestellten Hunde, zumindest das Prädikat "sehr gut", oder in Ländern, die diese Bewertung nicht kennen, mindestens einen zweiten Preis erreicht haben.

Für diesen Antrag ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 6d)** [Pflicht](#).

Zur Erlangung des **C.I.T.(ec)-Titels** (praktische Jagdprüfung) muss ein Hund folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Im Alter von mindestens 15 Monaten zwei (2) CACIT oder ein (1) CACIT und zwei (2) RCACIT, errungen auf jagdlichen Prüfungen, die unter der Verantwortung von mindestens einem nationalen kynologischen Dachverband und mit verschiedenen Richtern durchgeführt wurden;
- b) Wurden alle Auszeichnungen auf *Feld- und Wasserprüfungen* errungen, so muss der Hund zudem zumindest das Prädikat "sehr gut" oder in Ländern, die diese Bewertung nicht kennen, mindestens einen zweiten Preis auf einer jagdlichen Vielseitigkeitsprüfung, die unter dem Patronat der FCI abgehalten wurde, vorweisen;
- c) Im Alter von mindestens 15 Monaten, an einer internationalen F.C.I.- Ausstellung, in der Gebrauchshundeklasse, Zwischenklasse oder Offenen Klasse, mindestens die Qualifikation "sehr gut", oder in Ländern, die diese Bewertung nicht kennen, mindestens einen zweiten Preis, erhalten haben. Die Zahl der ausgestellten Hunde ist nicht relevant.
(Siehe auch die *Offiziellen Prüfungsordnungen für Internationale Field Trials und Internationale jagdliche Prüfungen für Kontinentale Vorstehhunde*)

Für diesen Antrag ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 6e)** [Pflicht](#).

Jeder C.I.T.-Titelantrag {C.I.T. (ft) oder C.I.T. (ec)} für Rassen, für die eine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist, muss beim FCI-Sekretariat über den nationalen kynologischen Dachverband des Landes, in dem der Eigentümer des Hundes seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, eingereicht werden.

Die Überprüfung der CACIT-Vergaben zur Erlangung der C.I.T.-Titel {C.I.T. (ft) oder C.I.T. (ec)} gemäß den obigen Kriterien ist Aufgabe des beantragenden nationalen kynologischen Dachverbandes, der dem FCI-Sekretariat sämtliche Unterlagen zustellen muss.

V. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE CACIT-VERGABE

V/1. Allgemeine Bestimmungen für die CACIT-Vergabe

Pro Prüfung darf pro Rasse nur eine CACIT-Anwartschaft vergeben werden.

Wird eine Prüfung, für welche das CACIT ausgeschrieben ist, nach Punkten beurteilt und erreichen mehrere Hunde die gleiche Punktzahl, so erfolgt die Rangierung nach dem Reglement des nationalen Landes-Championats, in welchem die Prüfung stattfindet.

Falls dieses Reglement des nationalen Landesverbandes einen solchen Fall nicht vorsieht, so werden die ex-aequo klassierten Hunde einem oder mehreren Ausscheidungswettkämpfen unterzogen, bis einer dieser Hunde eine höhere Bewertung als die anderen erlangt. Wenn möglich umfassen die Ausscheidungswettkämpfe die Gesamtheit der Prüfungsübungen, andernfalls erstrecken sie sich nacheinander auf jede Übung gesondert, und zwar in der Reihenfolge des Programmes, und werden abgebrochen, sobald einer der Hunde eine höhere Bewertung als die anderen erreicht hat.

V/2. Sonderbestimmungen für die CACIT-Vergabe bei Erdhunde

Pro Prüfung dürfen einer und derselben Rasse mehrere CACIT gemäß den verschiedenen FCI-Prüfungsordnungen für Erdhunde vergeben werden.

(siehe auch: CACIT - Sonderbestimmungen für Erdhunde)

V/3. Sonderbestimmungen für die Übertragung des CACIT auf den Hund mit dem Reserve-CACIT

Die CACIT-Anwartschaft kann auf Antrag des Eigentümers des Hundes, der das RCACIT bekommen hat oder auf Antrag des nationalen kynologischen Dachverbandes des Eigentümers auf den Hund mit dem Reserve-CACIT übertragen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Der Hund, der für das CACIT vorgeschlagen wird, ist bereits Internationaler Arbeitschampion (C.I.T.) (maßgebend ist der von der FCI bestätigte Titel) - Ausnahmen bestehen für kontinentale Vorstehhunde) oder
2. der für das CACIT vorgeschlagene Hund hat schon 2 CACIT erhalten, auch wenn für ihn der C.I.T.-Titel von der FCI noch nicht bestätigt worden ist.
3. Für den Hund, der für das CACIT vorgeschlagen wird, besteht keine von der FCI anerkannte Ahnentafel mit mindestens 3 vollständigen Generationen (14 Hunde), die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Anhangregister eingetragen sind.
4. Der Hund, der für das CACIT vorgeschlagen wird, ist gemäß den maßgebenden FCI-Reglementen für Arbeits- und jagdliche Prüfungen zu jung, um das CACIT zu erhalten.
5. Die CACIT-Anwartschaft wurde aus einem anderen Grund annulliert.

Der Antrag für die Übertragung einer CACIT-Anwartschaft auf eine RCACIT muss schriftlich (Fax, Post oder Email) beim FCI-Sekretariat eingereicht werden.

VI. KUMULATIVER TITEL EINES INTERNATIONALEN ARBEITS- UND SCHÖNHEITS-CHAMPIONS (C.I.B.T.) DER F.C.I. FÜR RASSEN, FÜR DIE GEMÄSS DER RASSENOMENKLATUR DER FCI EINE ARBEITSPRÜFUNG VORGESCHRIEBEN IST

Hunderassen, für die gemäß der Rassenomenklatur der FCI eine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist, können den Titel eines « Internationalen Arbeits- und Schönheitschampions » C.I.B.T. erhalten, wenn sie die Bedingungen der beiden Championate erfüllen. (d.h. wenn sie einen C.I.B –Titel und einen C.I.T. oder C.I.T. (ec)/C.I.T. (ft)-Titel erlangt haben).

Jeder C.I.B.T.-Titelantrag muss beim FCI-Sekretariat über den nationalen kynologischen Dachverband des Landes eingereicht werden, in dem der Eigentümer des Hundes seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

Für diesen Antrag ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 7)** [Pflicht](#).

VII. TITEL EINES INTERNATIONALEN RENNCHAMPIONS (C.I.C.)

Nur Windhunde der GRUPPE 10 gemäß der Rassenomenklatur der FCI können den C.I.C.-Titel erhalten.

Um den **C.I.C.-Titel** zu erlangen, müssen die Windhunde folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erhalt an einem internationalen Windhundrennen oder Coursing mindestens
- 3 CACIL (Certificat d’Aptitude au Championnat International de Lévrier) oder
 - 2 CACIL und 2 RCACIL (Reserve CACIL)

Ausschließlich für Hunde, die in nachfolgenden Ländern eingetragen sind (Norwegen, Schweden, Finnland, Estland, Lettland, Litauen):

- ***2 CACIL (Certificat d’Aptitude au Championnat International de Lévrier) oder***
- ***1 CACIL und 2 RCACIL (Reserve CACIL)***

in zwei verschiedenen Ländern (durch zwei verschiedene Landesorganisationen - LAO) innerhalb von mindestens einem Jahr und einem Tag, z.B. vom 1. Januar 2011 bis zum 1. Januar 2012.

- b) Bewertung an einer Internationalen CACIB-Ausstellung der FCI im Alter von mindestens 15 Monaten “ in der Offenen, Zwischen-, Gebrauchshunde- oder Championklasse mit der Formwertnote „sehr gut“.

(Für CACILs, die nach dem 01.01.2017 erhalten wurden, muss der Nachweis einer Formwertnote “sehr gut” bei der Meldung für ein internationales Rennen oder Coursing erbracht werden, um die CACIL-Anwartschaft zu erhalten).

Jeder C.I.C.-Titelantrag muss beim FCI-Sekretariat über den nationalen kynologischen Dachverband des Landes eingereicht werden, in dem der Eigentümer des Hundes seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

Die Gültigkeitsüberprüfung der RCACIL sowie der erhaltenen Formwertnote ist Aufgabe des beantragenden nationalen kynologischen Dachverbandes, der dem FCI-Sekretariat mit dem Antrag alle Unterlagen zustellen muss.

Für diesen Antrag ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 4)** [pflicht](#).

VIII. INTERNATIONALER SCHÖNHEITS- UND LEISTUNGSSCHAMPIONSTITEL (C.I.B.P.) FÜR WINDHUNDE DER GRUPPE 10

Um den C.I.B.P.-Titel zu erlangen, müssen die Windhunde der GRUPPE 10 folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erhalt von mindestens
 - **2** CACIBs oder
 - **1** CACIB und 2 RCACIB in mindestens zwei verschiedenen Ländern und von mindestens zwei verschiedenen Richtern, innerhalb von mindestens einem Jahr und einem Tag, z.B. vom 1. Januar 2011 bis zum 1. Januar 2012.
- b) Teilnahme an mindestens drei (3) CACIL-Veranstaltungen (Rennen oder Coursings)
- c) Erhalt von mindestens einem (1) CACIL oder zwei (2) Reserve-CACIL an internationalen Anlässen (Rennen oder Coursings)

Jeder C.I.B.P.-Titelantrag muss beim FCI-Sekretariat über den nationalen kynologischen Dachverband des Landes eingereicht werden, in dem der Eigentümer des Hundes seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

Die Gültigkeitsüberprüfung des RCACIL sowie der Teilnahme an den CACIL-Veranstaltungen ist Aufgabe des beantragenden nationalen kynologischen Dachverbandes.

Für diesen Antrag ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 5)** Pflicht.

IX. GEMEINSAME REGELN FÜR DIE CACIL-VERGABE GEMÄSS ABSCHNITT VII UND VIII

IX/1. Sonderbestimmungen für die CACIL/RCACIL-Vergabe

Die Sonderbestimmungen für die CACIL/RCACIL-Vergabe sind im *FCI Reglement für Internationale Windhund-Rennen und -Coursings* enthalten.

Mediterrane Windhundrassen aus der Gruppe 5 (Pharao Hound, Cirneco, Podenco Ibicenco und Podenco Canario) können kein CACIL/RCACIL erhalten und auch keinen C.I.C.- und C.I.B.P.-Titel erlangen.

IX/2. Sonderbestimmungen für die Übertragung des CACIL auf den RCACIL-Hund

Ein CACIL kann auf Antrag des Eigentümers des Hundes, der die RCACIL-Anwartschaft bekommen hat oder auf Antrag des nationalen kynologischen Dachverbandes des Eigentümers, auf den Hund mit dem Reserve-CACIL übertragen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Der Hund der für das CACIL vorgeschlagen wurde, ist bereits Internationaler Rennchampion (C.I.C.) (maßgebend ist der von der FCI bestätigte Titel).
2. Für den Hund, der für die CACIL-Anwartschaft vorgeschlagen wurde, besteht keine von der FCI anerkannte Ahnentafel oder keine vollständige Ahnentafel (d.h. ohne mindestens 3

vollständige Generationen (14 Hunde), die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch/Anhangregister eingetragen sind).

Der Antrag für die Übertragung einer CACIL-Anwartschaft auf eine RCACIL muss schriftlich (Fax, Post oder Email) beim FCI-Sekretariat eingereicht werden.

X. TITEL EINES INTERNATIONALEN AGILITY CHAMPIONS (C.I.AG.) DER FCI

Alle Rassen, gemäß FCI-Rassenomenklatur, mit oder ohne Arbeitsprüfung, können den **C.I.AG.**-Titel erlangen.

Um den C.I.AG.-Titel zu erhalten muss ein Hund folgende Bedingungen erfüllen.

- a) Im Alter von mindestens 18 Monaten 2 CACIAG (Certificat d’Aptitude au Championnat International d’Agility) in zwei verschiedenen Ländern, unter zwei verschiedenen Richtern erzielt und
- b) dieses innerhalb von mindestens einem Jahr und einem Tag, z.B. vom 1. Januar 2011 bis zum 1. Januar 2012.
- c) Wenigstens die Qualifikation « GUT » an einer internationalen Ausstellung, unter dem Patronat der FCI erhalten haben.

Die Sonderbestimmungen für die CACIAG/RCACIAG-Vergabe sowie die Übertragung der CACIAG-Anwartschaft auf den Hund mit der Reserve-CACIAG (RCACIAG) sind in den *Bedingungen zum Erhalt des Titels Internationaler Agility Champion* enthalten.

Jeder C.I.AG.-Titelantrag muss beim FCI-Sekretariat über den nationalen kynologischen Dachverband des Landes eingereicht werden, in dem der Eigentümer des Hundes seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

Für diesen Antrag ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 8)** Pflicht.

Der Antrag für die Übertragung einer CACIAG-Anwartschaft auf eine RCACIAG muss schriftlich (Fax, Post oder Email) beim FCI-Sekretariat eingereicht werden.

XI. TITEL EINES INTERNATIONALEN OBEDIENCE CHAMPION DER FCI (C.I.OB.)

XI.1. Allgemeine Bestimmungen

Alle Rassen, für die gemäß der FCI-Rassenomenklatur eine oder keine Arbeitsprüfung vorgeschrieben ist, können den **C.I.OB.**-Titel erlangen.

Um den C.I.OB.-Titel zu erhalten muss ein Hund folgende Bedingungen erfüllen:

- a) im Mindestalter von 15 Monaten 2 CACIOB (Certificat d'Aptitude au Championnat International d'Obedience) in 2 verschiedenen Ländern erhalten haben und
- b) dies innerhalb von mindestens einem Jahr und einem Tag, z.B. vom 1. Januar 2011 bis zum 1. Januar 2012.
- c) Im Mindestalter von 15 Monaten wenigstens die Qualifikation « GUT » an einer internationalen Ausstellung, unter dem Patronat der FCI, erhalten haben.

Jeder C.I.OB.-Titelantrag muss beim FCI-Sekretariat über den nationalen kynologischen Dachverband des Landes eingereicht werden, in dem der Eigentümer des Hundes seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

Für diesen Antrag ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 9)** Pflicht.

XI.2. Sonderbestimmungen für die Übertragung des CACIOB auf den Hund mit dem Reserve-CACIOB

Die CACIOB-Anwartschaft wird automatisch auf den Hund mit dem Reserve-CACIOB übertragen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- 1. Für den Hund, der für das CACIOB vorgeschlagen wird, besteht keine von der FCI anerkannte Ahnentafel mit mindestens 3 vollständigen Generationen (14 Hunde), die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Anhangregister eingetragen sind.**
- 2. Der Hund, der für das CACIT vorgeschlagen wird, ist bereits Internationaler Arbeitschampion (C.I.T.) (maßgebend ist der von der FCI bestätigte Titel)**

Die CACIOB-Anwartschaft kann auf Antrag des Eigentümers des Hundes, der das RCACIOB bekommen hat oder auf Antrag des nationalen kynologischen Dachverbandes des Eigentümers auf den Hund mit dem Reserve-CACIOB übertragen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- 1. Der Hund, der für das CACIOB vorgeschlagen wird, ist zu jung, um das CACIOB zu erhalten.**
- 2. Die CACIOB-Anwartschaft wurde aus einem anderen Grund annulliert.**

Der Antrag für die Übertragung einer CACIOB-Anwartschaft auf eine RCACIOB muss schriftlich (Fax, Post oder Email) beim FCI-Sekretariat eingereicht werden.

XII. TITELS EINES INTERNATIONALEN HÜTEHUNDECHAMPIONS (C.I.TR.)

XII/1. Sonderbestimmungen für die Vergabe des CACITR/RCACITR

Die Sonderbestimmungen für die CACITR/RCACITR-Vergabe sind im **Reglement für die Vergabe des CACITR (Certificat d'Aptitude au Championnat International de Troupeaux)** an internationalen Hütehundeprüfungen (IHT) *Traditional & Collecting Style* enthalten.

Pro Prüfung darf nur eine CACITR-Anwartschaft vergeben werden.

XII/2. Allgemeine Bestimmungen

Nur solche Rassen, für die CACITR-Prüfungen unter dem Patronat der FCI durchgeführt werden (siehe Beilage zum **FCI-Reglement für die Vergabe des CACITR an internationalen Hütehundeprüfungen der FCI**) können den C.I.TR.-Titel erlangen.

Um den Titel eines **internationalen Hütehunde-Champions (C.I.TR.)** zu erlangen, muss ein Hund folgende Bedingungen erfüllen:

- a) ungeachtet seines Alters, 2 CACITR unter 2 verschiedenen Richtern in 2 verschiedenen Ländern oder durchgeführt von 2 Klubs verschiedener Nationalität, erreicht haben.
- b) Im Alter von mindestens 15 Monaten die Formwertnote „sehr gut“ in der Offenen, Zwischen- oder Gebrauchshundeklasse an einer Internationalen CACIB-Ausstellung der FCI erhalten haben.

Jeder C.I.TR.-Titelantrag muss beim FCI-Sekretariat über den nationalen kynologischen Dachverband des Landes eingereicht werden, in dem der Eigentümer des Hundes seinen gesetzlichen Wohnsitz hat. Die Gültigkeitsüberprüfung der Formwertnote an einer internationalen Ausstellung ist Aufgabe des beantragenden nationalen kynologischen Dachverbandes.

Für diesen Antrag ist das offizielle FCI-Formular **(Beilage 10)** Pflicht.

XII/3. Sonderbestimmungen für die Übertragung der CACITR-Anwartschaft auf die Reserve CACITR-Anwartschaft

Ein CACITR kann auf Antrag des Eigentümers des Hundes, der die RCACITR-Anwartschaft bekommen hat oder auf Antrag des nationalen kynologischen Dachverbandes des Eigentümers, auf den Hund mit dem Reserve-CACITR übertragen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Der Hund der für das CACITR vorgeschlagen wurde, ist bereits Internationaler Hütehundechampion (maßgebend ist der von der FCI bestätigte Titel) oder erfüllt die Bedingungen, im Hinblick auf das CACITR (maßgebend sind 2 CACITR unter 2 verschiedenen Richtern in 2 verschiedenen Ländern oder durchgeführt von 2 Klubs verschiedener Nationalität).
2. Für den Hund, der für die CACITR-Anwartschaft vorgeschlagen wurde, besteht keine von der FCI anerkannten Ahnentafel oder keine vollständige Ahnentafel (d.h. ohne mindestens 3 vollständige Generationen (14 Hunde), die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch /Anhangregister eingetragen sind).

XIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE FCI-TITEL UND ANWARTSCHAFTEN

XIII/1. Internationale Championstitel der FCI

Der Titel eines "Internationalen Champions der FCI" wird durch den FCI-Vorstand erteilt.

XIII.2. Bestätigung der Titel

Die verschiedenen "internationalen Championtitel der FCI" werden durch das FCI-Sekretariat ausgestellt, vorausgesetzt, dass alle notwendigen Dokumente - richtig ausgefüllte Antragsformulare, offizielle Kataloge und Ergebnislisten, Bestätigung, dass der Hund reinrassig ist - dem FCI-Sekretariat zugestellt wurden.

XIII.3. Liste der offiziellen Abkürzungen (Anwartschaften und Titel)

| CERTIFICATS D'APTITUDE AU CHAMPIONNAT INTERNATIONAL | | |
|---|--|--|
| CACIB | <i>Certificat d'Aptitude au Championnat International de Beauté</i> | |
| RCACIB | <i>CACIB Réserve – Beilage 3</i> | |
| CACIT | <i>Certificat d'Aptitude au Championnat international de Travail</i> | |
| RCACIT | <i>CACIT Réserve</i> | |
| CACIAG | <i>Certificat d'Aptitude au Championnat International d'Agility</i> | |
| RCACIAG | <i>CACIAG Réserve</i> | |
| CACIOB | <i>Certificat d'Aptitude au Championnat International d'Obedience</i> | |
| RCACIOB | <i>CACIOB Réserve</i> | |
| CACIL | <i>Certificat d'Aptitude au Championnat International de Lévrier</i> | |
| RCACIL | <i>CACIL Réserve</i> | |
| CACITR | <i>Certificat d'Aptitude au Championnat International de Troupeaux</i> | |
| RCACITR | <i>CACITR Réserve</i> | |
| CERTIFICAT D'APTITUDE AU CHAMPIONNAT NATIONAL | | |
| CACT | <i>Certificat d'Aptitude au Championnat National de Travail</i> | |
| TITRES DE CHAMPION INTERNATIONAL DE LA FCI | | |
| | | OFFIZIELLER ANTRAGSFORMULAR |
| <i>C.I.B.</i> | <i>Champion International de Beauté</i> | <i>Beilage 1a) oder 1b) oder 2</i> |
| <i>C.I.E.</i> | <i>Champion International des Expositions</i> | <i>Beilage 1a) oder 1b)</i> |
| <i>C.I.T.</i> | <i>Champion International de Travail</i> | <i>Beilage 6a) oder 6b) oder 6c) oder 6f)</i> |
| <i>C.I.T. (ft)</i> | <i>Champion International de Travail (field trial)</i> | <i>Beilage 6d)</i> |
| <i>C.I.T.(ec)</i> | <i>Champion International de Travail (épreuve de chasse)</i> | <i>Beilage 6e)</i> |
| <i>C.I.B.T.</i> | <i>Champion International de Beauté et Travail</i> | <i>Beilage 7</i> |
| <i>C.I.C.</i> | <i>Champion International de Course</i> | <i>Beilage 4</i> |
| <i>C.I.B.P.</i> | <i>Champion International de Beauté et Performance</i> | <i>Beilage 5</i> |
| <i>C.I.AG.</i> | <i>Champion International d'Agility</i> | <i>Beilage 8</i> |
| <i>C.I.OB.</i> | <i>Champion International d'Obedience</i> | <i>Beilage 9</i> |
| <i>C.I.TR.</i> | <i>Champion International de Troupeau</i> | <i>Beilage 10</i> |

Die Änderungen in fetter und italischer Schrift wurden vom FCI-Vorstand in November 2016 (§ VII. & VIII.) genehmigt oder sind Klarstellungen vom FCI-Sekretariat